

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0123/12	27.04.2012
zum/zur		
F0071/12 Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Endabrechnung und summarischen Aufstellung über den Mitteleinsatz der Kindertagesstätte		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		15.05.2012

Anfrage (F0071/12) der Fraktion DIE LINKE (Stadtrat Torsten Hans) vom 11.04.2012: Endabrechnung und summarische Aufstellung über den Mitteleinsatz der Kindertagesstätte

1. Welchen zeitlichen, personellen und finanziellen Arbeitsaufwand haben die Träger der Kindertagesstätten beim Ausfüllen der Unterlagen zur „Endabrechnung und summarischen Aufstellung über den Mitteleinsatz der Kindertagesstätte“?
2. Welcher zeitliche, personelle und finanzielle Arbeitsaufwand entsteht in der Verwaltung des Jugendamtes durch die Auswertung der Unterlagen zur „Endabrechnung und summarischen Aufstellung über den Mitteleinsatz der Kindertagesstätte“?
3. In der Auswertung der Kosten des pädagogischen Personals wird „pro beschäftigter Person eine Kopie der Verdienstbescheinigung des letzten Beschäftigungsmonats in dem betreffenden Jahr“ verlangt. Wie wird bei diesem Vorgehen der Datenschutz eingehalten und ist dieses Vorgehen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz abgestimmt?

Zu 1.

Gemäß Punkt VIII Nr. 1) der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2011 ist dem Jugendamt spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres eine schriftliche Endabrechnung einzureichen.

Eine allgemein zutreffende Einschätzung zum tatsächlichen zeitlichen, personellen und finanziellen Arbeitsaufwand beim Ausfüllen der Unterlagen zur Endabrechnung und der summarischen Aufstellung über den Mitteleinsatz seitens der freien Kita-Träger kann vom Jugendamt nicht belastbar gegeben werden, da hier nicht zuletzt die Verwaltungsstruktur des jeweiligen Trägers sowie dessen personelle und technische Ausstattung (insb. EDV) einen wesentlichen Einfluss auf den Arbeitsaufwand haben und in der Folge sehr unterschiedliche Aussagen über den Aufwand bzw. die Praktikabilität im Einzelnen getroffen werden.

Zur Handhabung der neuen Endabrechnungsformulare wurde durch die Verwaltung des Jugendamtes im I. Quartal 2012 eine Info-Veranstaltung für die freien Träger von Magdeburger Kindertageseinrichtungen durchgeführt, um eine möglichst reibungslose Nutzung der dazu vorgegebene Formulare (auch elektronisch) zu gewährleisten. Bei der Erstellung wurde dem Gedanken Rechnung getragen, möglichst viele Funktionalitäten in den (elektronischen) Formularen zu hinterlegen (insb. automatische Berechnungen und Übernahme von Daten/Zwischenergebnissen ist andere Formularblätter), um den trägerseitigen Aufwand beim Ausfüllen so gering wie möglich zu halten und die Bearbeitung möglichst zu vereinfachen. Dabei sind auch Rückmeldungen aus vorherigen Träger-Testungen berücksichtigt worden.

Zu 2.

Eine aussagefähige Ermittlung des Arbeitsaufwandes innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes im Hinblick auf die Auswertung der „Endabrechnung und summarischen Aufstellung über den Mitteleinsatz der Kindertageseinrichtungen“ kann aufgrund der erstmaligen Abgabe in diesem Jahr momentan (noch) nicht erfolgen; der reguläre Abgabetermin mit Blick auf das Jahr 2011 ist der 30.04.2012. Eine Beleuchtung dieser Frage ist im Zuge der vorgesehenen Evaluation der Finanzierungsrichtlinie beabsichtigt.

Ungeachtet dessen wird hierzu deutlich gemacht, dass die Prüfung der (beleghaften) Nachweise bezüglich der kostenerstatteten Einrichtungen aus den zurückliegenden Jahren (bis einschließlich 2010) einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringt. Hier wird auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen eine Bearbeitungszeit im Einzelfall von insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen (Maximum) eingeschätzt. Diese Gesamtbearbeitungszeit kann sich dabei auf mehrere Monate verteilen, was u. U. durch Anhörungsverfahren, nachzufordernde Unterlagen, ggf. diesbezügliche neuerliche Prüfungen sowie etwaige Trägergespräche zur Klärung von Einzelfragen begründet ist.

Mit der neuen Richtlinie wurde die Absicht verfolgt, diesen Prüfaufwand im Einzelnen zu verringern. Da die (neben den Kosten für das pädagogische Personal anfallenden) übrigen Kosten seit 2011 gegenüber sämtlichen Kita-Trägern über eine Pauschale pro betreutes Kind bezuschusst werden, entfallen in diesem Kostenbereich die regelmäßigen Einzelkostenprüfungen. Eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes der betreffenden Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes insgesamt ist hieraus jedoch nicht zu erwarten, da demgegenüber nunmehr für sämtliche Kindertageseinrichtungen ein Nachweis für das jeweils abgelaufene Jahr (insbesondere mit Blick auf das pädagogische Personal) vorzulegen und zu prüfen ist. Im Übrigen wird spätestens seit der Einführung der neuen Kita-Finanzierungsrichtlinie eine umfassendere Prüfung zur Ermittlung der aus den gezahlten Pauschalen etwa nicht verbrauchten kommunalen Mittel („Rücklagen“) durchgeführt.

Zu 3.

Gemäß VIII. 2.) b der aktuell gültigen Kita-Finanzierungsrichtlinie sind die entstandenen notwendigen Kosten für das pädagogische Personal unter der Vorlage der entsprechenden Belege („insbesondere Lohnjournale o. ä.“ – Zitat aus der Richtlinie) nachzuweisen.

In Umsetzung dessen ist dem Jugendamt durch den jeweiligen Kita-Träger im Zuge der Endabrechnung des abgelaufenen Jahres für jede/n pädagogisch Beschäftigte/n eine Kopie der Verdienstbescheinigung des letzten Beschäftigungsmonats des Vorjahres vorzulegen.

Auf Info-Veranstaltungen und in Trägergesprächen sind Kita-Träger zurückliegend wiederholt angehalten worden, dabei bestimmte personenbezogene Daten, welche für die Prüfung keine Relevanz besitzen, wie insb. Name, Adresse, Bankverbindung (seit der Vereinheitlichung des Beitragssatzes auch die Angabe der jeweiligen Krankenkasse) unkenntlich zu machen, um hierdurch nicht zu letzt Datenschutzbelangen Rechnung zu tragen.

Andere Daten, wie zum Beispiel Personal-Nr. und das jeweilige Einstellungsdatum sowie u. U. Angaben zu Kindern (insb. soweit TVöD überleitungsbedingte Zuschläge auf der Grundlage des früheren BAT-Ost zu beachten sind), werden für die Prüfung als unerlässlich angesehen. Soweit im Einzelfall Überschreitungen der durch das Jugendamt zu beachtenden Vergleichswerte (zu erwartenden Personalkosten bei fiktiver kommunaler Betreuung der Einrichtung) festgestellt werden, sind betreffende relevante Angaben bei entsprechender Notwendigkeit auch nachzufordern.

Eine Beanstandung dieser (auch bereits lange Zeit zurückliegend) geübten Praxis durch freie Einrichtungsträger oder auch einzelne Beschäftigung ist im Jugendamt dazu bislang nicht bekannt geworden.

Es wird seitens des Jugendamtes davon ausgegangen, dass das vorbezeichnete Verfahren die Belange des Datenschutzes angemessen berücksichtigt und nicht zuletzt auch dem Regelungsinhalt des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) hinreichend Rechnung trägt, wonach so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen sind und insbesondere von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen ist.

Brüning